



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 23/2017 vom 29. Mai 2017

Inhalt:

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 6. Juni 2017, 14.30 Uhr, in der Stadtverwaltung Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim.**

2. **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, bezüglich der Aufhebung des Sperrgebietes bei niedrigpathogener Aviärer Influenza.**

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 6. Juni 2017, 14.30 Uhr, in der Stadtverwaltung Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Germersheim
2. Beratung und Beschlussfassung Ausschreibung und Beauftragung Projektmanagement Modellprojekt „Tourismus für alle“
3. Vergabe der Beförderungsleistung zu und von der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Wörth (freigestellter Schülerverkehr)
4. Neubau der IGS Kandel
Bericht über das VOF-Verfahren für die Objektplanung (Architektenleistung) und Auftrag für die Planung
5. Verleihung der Ehrenplakette des Kreises
6. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, bezüglich der Aufhebung des Sperrgebietes bei niedrigpathogener Aviärer Influenza.

Tierseuchenrechtliche Anordnung

Aufgrund von

- § 52 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflPestSchV),
- § 41 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), (LVwVfG),
- § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280)

ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Anordnung:

I.

Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim bezüglich des Sperrgebietes bei niedrigpathogener Aviärer Influenza, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Germersheim, Ausgabe 2/2017 vom 16. Januar 2017, wird aufgehoben.

Diese tierseuchenrechtliche Anordnung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt somit am 30. Mai 2017 in Kraft.

Diese Anordnung kann bei der Kreisverwaltung Germersheim und beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II.

Begründung:

Am 18.04.2017 und am 16.05.2017 wurden durch die Kreisverwaltung Germersheim Proben beim Rassengeflügelzuchtverein Wörth gezogen und beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz untersucht. Hierbei wurde jeweils ein negatives Probenergebnis festgestellt. Die Reinigung und

Desinfektion des Ausbruchsbestandes ist erfolgt. Da kein Erreger der Aviären Influenza (Vogelgrippe) mehr festgestellt werden konnte, ist es nicht mehr erforderlich das Sperrgebiet in der Stadt Wörth und der Ortsgemeinde Jockgrim im Landkreis Germersheim aufrechtzuerhalten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

Germersheim, den 29. Mai 2017

Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat